

Pflegebedürftigkeit wird neu definiert

- **Neu ist der Pflegebedürftigkeitsbegriff**

Mit der Umsetzung des zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) erfolgt eine tiefgreifende Reform der Pflegeversicherung. Durch die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird die vorhandene Selbstständigkeit eines Antragsstellers auf Pflegeleistungen ausschlaggebend dafür, ob er Leistungen erhält oder nicht.

- **5 Pflegegrade anstelle von 3 Pflegestufen**

Durch die Pflegereform 2017 wurden die bisherigen, gesetzlich festgelegten Pflegestufen 1, 2 und 3 in die neuen Pflegegrade 1, 2, 3, 4 und 5 umgewandelt. Die Überleitung ist in § 140 Sozialgesetzbuch 11 (SGB XI) geregelt. Der Begriff der Pflegestufe ist somit ab dem 1.1.2017 abgeschafft. Die neuen Einheiten der Pflegebedürftigkeit heißen Pflegegrade.

Die 5 neuen Pflegegrade richten sich danach, wie viel Hilfe jemand benötigt. Entscheidend ist der Grad der Selbstständigkeit, der im Zuge einer Begutachtung in den folgenden sechs Bereichen erhoben wird: Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit Krankheit sowie die Gestaltung des Alltagslebens. Somit sind auch Menschen mit demenziellen Erkrankungen in den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff einbezogen.

- **Neues Begutachtungssystem**

Mit der Pflegereform 2017 wurde ein neues Prüfverfahren eingeführt, das sogenannte Neue Begutachtungsassessment (NBA). Ob jemand pflegebedürftig ist, richtet sich jetzt ausschließlich nach dem Grad der Selbstständigkeit. Das bedeutet beispielsweise: Was kann der Betroffene noch alleine und wo benötigt er Unterstützung?

Wer ab dem 1. Januar 2017 erstmals einen Antrag auf Pflegeleistungen bei seiner Pflegekasse stellt, wird mittels des Neuen Begutachtungsassessments (NBA) persönlich begutachtet. Ein Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) ermittelt bei den Versicherten den Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit und empfiehlt der Versicherung einen Pflegegrad, in den der Versicherte eingestuft werden sollte.

- **Einstufung in die neuen Pflegegrade**

Kurz-Darstellung der einzelnen Pflegegrade entsprechend der jeweils notwendigen NBA-Punkte:

- Pflegegrad 1: Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (12,5 bis unter 27 Punkte)
- Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (27 bis unter 47,5 Punkte)
- Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (47,5 bis unter 70 Punkte)
- Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (70 bis unter 90 Punkte)
- Pflegegrad 5: Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Punkte)
- Ausnahme: Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen (bisherige Härtefälle mit Pflegestufe 3), die einen „spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die Pflegeversorgung“ haben, erhalten den Pflegegrad 5 zuerkannt, auch wenn sie im Rahmen der Begutachtung die notwendige Mindestzahl von 90 Punkten nicht erreicht haben.

- **Bisherige Leistungsempfänger werden automatisch ‘übergeleitet‘**

Allen, die 2016 bereits eine Pflegestufe hatten und Leistungen der Pflegeversicherung bezogen, sollten nach dem zweiten Pflegestärkungsgesetz ab 2017 nicht schlechter gestellt zu sein als bisher. Anerkannte Pflegestufen wurden automatisch und ohne eine erneute NBA-Begutachtung in einen Pflegegrad übergeleitet.